

An Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung

Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Melk, am 24.11.2023

BEWERTUNGSGUTACHTEN

der Liegenschaft
EZ 593
Gst.Nr. 339/33
Grundbuch 03029 Öhling
Bezirksgericht Amstetten
in 3362 Oed-Öhling

Verkehrswert: € 57 000,00



INHALTSVERZEICHNIS 1. 2. 1. 2. 3. Sonstige Anmerkungen 6 Grundbuchsstand.....8 1. 2. 3. 4. Infrastruktur 14 5. 6. 7. 8. 9. 10. Lärmkataster 24 11 12. 13. 14. Kontamination. 27 15. 1. 2. 3. 4. 5. 1. Aufschließungsabgabe 37

A. ALLGEMEINES

1. Auftrag

Frau Birgit Mayer beauftragt per Mail am 02.11.2023 im Namen der Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung, ein Gutachten über den Verkehrswert (andere Bezeichnungen: Marktwert, Fair Value, Market Value, Open Market Value) des vorgenannten Objektes zu erstatten.

Annahmen:

bezüglich Baugrunduntersuchung Erhebungen Eine sowie Altlasten und Kontaminationen sowohl hinsichtlich Baugrunds als auch der Gebäude, die erheblichen Einfluss auf den Wert des Objektes haben können, sind nicht Gegenstand Beauftragung. Die Bewertung erfolgte unter der der Kontaminations- und Altlastenfreiheit. Der nachstehende Auszug aus dem Verdachtsflächenkataster hat rein informativen Charakter.

Ebenso ist die Erhebung nicht im Grundbuch einverleibter Rechte und Lasten sowie bewertungsrelevanter Einflussfaktoren, die nicht aus den seitens des Auftraggebers übergebenen Unterlagen ersichtlich sind, nicht Gegenstand der Beauftragung (z.B. Gebührenrückstände bei Versorgungsunternehmen, Abgabenrückstände oder Stundungen bei dinglicher Wirkung von Bescheiden, monetäre Belastungen-Geldlasten (z.B. Darlehen, Kautionen, etc.). Die Begutachtung erfolgt unter der Annahme, dass keine diesbezüglichen Lasten vorliegen.

Die im C-Blatt des Grundbuches eingetragenen Pfandrechte wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Die im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht wurden bei der Bewertung auftragsgemäß nicht berücksichtigt.

Sämtliche der Bewertung zu Grunde gelegten Flächen (Grundfläche, Nutzfläche etc.) sind den übergebenen Plänen, den auftraggeberseitigen Angaben bzw. dem Grundbuch entnommen; eine Vermessung bzw. Überprüfung der Planmaße ist nicht Gegenstand der Beauftragung.

Der Bau- und Erhaltungszustand des Gebäudes wurde ausschließlich durch äußeren

Augenschein anlässlich der Befundaufnahme festgestellt und klassifiziert. Detaillierte

Untersuchungen des Bauzustandes wurden nicht durchgeführt. Zerstörende

Untersuchungen werden nicht ausgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare

Bauteile und Baustoffe aus Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben werden,

auf vorgelegten Unterlagen oder Vermutungen beruhen.

Das Gutachten erfolgt grundsätzlich auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung

gestellten Unterlagen, sowie der vom gefertigten SV durchgeführten Besichtigung der

Liegenschaft.

Das vorliegende Gutachten dient nur für den angegebenen Zweck. Eine Haftung

besteht nur gegenüber dem Auftraggeber und nicht gegenüber einem Erwerber bzw.

einem sonstigen Dritten.

Besondere Annahmen:

Es gibt keine besonderen Annahmen.

2. Augenschein

Der Lokalaugenschein fand am 22.11.2023 um 14:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beim Augenschein war anwesend:

Frau Birgit Mayer als Vertreter vom Amt der LÖ-Landesregierung, Abteilung

Gebäudeverwaltung

Herr Mag. Gunnar Prokop als Sachverständiger

Die gesamte Befundaufnahme dauerte 15 Minuten, wobei in dieser Dauer die

Fahrzeiten für Hin- und Rückfahrt noch nicht eingerechnet sind.

Zur anschaulichen Dokumentation des Zustandes und der Beschaffenheit der

Liegenschaft wurden bei der Befundaufnahme Farbfotos angefertigt, die im Gutachten

aufgenommen wurden.

B. GRUNDLAGEN

1. <u>Literatur und Unterlagen</u>

- 1.) Der Flächenwidmungsplan
- 2.) Der im Zuge des Augenscheines an Ort und Stelle aufgenommene Befund
- 3.) Erhebungen am Immobilienmarkt
- 4.) Kranewitter Heimo, Liegenschaftsbewertung, 7. Auflage, Manz Verlag Wien
- 5.) Bienert Sven/ Funk Margret, Immobilienbewertung Österreich, 4. Auflage, ÖVI-Edition
- Seiser Franz Josef/ Kainz Franz, Der Wert von Immobilien, 2. Auflage,
 Seiser+Seiser Immobilien Consulting GmbH
- 7.) Bienert Sven, Bewertung von Spezialimmobilien, 2. Auflage, Springer Gabler
- 8.) Ross-Brachmann, Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 30. Auflage, Oppermann Verlag
- 9.) Stabentheiner Johannes Dr., Liegenschaftsbewertungsgesetz, 2. Auflage, Manz Verlag Wien
- Heiss Raimund Stabentheiner Gerhard, Die Gemeinde und ihre Immobilien,
 Manz Verlag Wien
- 11.) Wendlinger Peter Dr., Immobilienkennzahlen, 2. Auflage, Linde Verlag
- 12.) Bewertungsstichtag: Als **Bewertungsstichtag** gilt der **22.11.2023**
- 13.) Zubehör:

Die Bewertung einer Liegenschaft beinhaltet grundsätzlich alle auf den Grundstücken errichteten Gebäude und das darin eingebaute und fix montierte Zubehör, sowie auch alle Gebäudeausstattungen, wie vorhandene Installationen, Sanitäreinrichtungen, Heizungsanlage, etc.

Weiters sind alle anderen Baulichkeiten und Sonderbauwerke, wie Außenanlagen, Einfriedungen und sonstige Gartengestaltungsbauwerke, sowie auch alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Anlagen etc. im ermittelten Verkehrswert berücksichtigt.

2. Rechtliche Grundlagen / Umsatzsteuer

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf Basis des Liegenschafts-

bewertungsgesetztes (LBG, BGBl. Nr. 150/1992) sowie unter Anwendung der ÖNORM

B 1802-1. In Übereinstimmung mit dem Budgetbegleitgesetz 1998 ist betreffend die

umsatzsteuerlichen Bestimmungen bei Immobilientransaktionen folgender Hinweis

erforderlich:

Wird bei der Verwertung der gutachtensgegenständlichen Liegenschaft oder Teilen

von dieser die Umsatzsteuer von 20% in Rechnung gestellt, so ist die Umsatzsteuer

dem in diesem Gutachten ausgewiesenen Wert hinzuzurechnen. Im Anlassfall wäre

gegebenenfalls eine Vorsteuerkorrektur eventuell nicht nötig.

Sollte bei der Verwertung keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, wären

allfällig bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge zu berichtigen und anteilig an die

zuständige Finanzbehörde abzuführen.

3. Sonstige Anmerkungen

Unter Bezugnahme auf die ÖNORM B 1802-1 nimmt der Sachverständige seine

Hinweispflicht insofern wahr, indem darauf hingewiesen wird, dass der nachstehend

ausgewiesene Verkehrswert einer Schätztoleranz unterliegt.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass der ausgewiesene Verkehrswert nicht

notwendigerweise auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen im Einzelfall

jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt zu realisieren ist. Ein angemessener

Verwertungszeitraum für die Liegenschaften wird wie folgt festgesetzt:

• Eigentumswohnungen: ca. 1 – 2 Monate

• Einfamilienhäuser: ca. ½ Jahr

Mehrfamilienwohnhaus: ca. ½ - 1 Jahr

• Gewerbeobjekte: ca. 1 – 2 Jahre

• Spezialliegenschaften:> 2 Jahre

Darüber hinaus wird für den Verkehrswert ein funktionierender Markt mit 3 - 5

Interessenten angenommen.

Der ausgewiesene Verkehrswert erfüllt die Anforderungen an die internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 13, IAS 16 und IAS 36 (Immobilien die durch das Unternehmen als Eigentümer selbst genutzt werden), IAS 40 (Immobilien, die zu Finanzanlagezwecken gehalten werden), den Definitionen von RICS, als auch den Vorgaben des Liegenschaftsbewertungsgesetzes LBG. Die Immobilien können auf Basis des vorliegenden Gutachtens, falls bereits eine Vorbewertung erfolgt ist, einem Impairment Test gemäß IAS 36 unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass der Wert der Immobilie nicht mit mehr als ihrem erzielbaren Betrag (recoverable amount) bewertet wird (AIS 36.1). Die notwendige Gegenüberstellung des Buchwertes mit dem im Gutachten ausgewiesenen erzielbaren Betrag (Verkehrswert) muss im Anlassfall von der Auftraggeberin durchgeführt werden.

C. BEFUND

1. Grundbuchsstand



GB

Auszug aus dem Hauptbuch

- - b gelöscht
 - 4 a 1756/2021 VORKAUFSRECHT gem P IX Kaufvertrag 2021-05-18 für Land Niederösterreich

Grundbuch 02.11.2023 13:39:09

Ist die Kennzeichnung "G" vor der jeweiligen Grundstücksnummer vorhanden, so ist

das zugehörige Grundstück im Grenzkataster einverleibt. Die Kennzeichnung "*" gibt

an, dass das betreffende Grundstück nachweislich vermessen wurde und die Fläche

gesichert in einer Planurkunde dokumentiert ist. Eine vermessungstechnische Prüfung

der Grundstücksfläche ist nicht Auftragsgegenstand.

Der zur Ausarbeitung des Gutachtens zur Verfügung gestellte Grundbuchsauszug wird

nur insoweit und auszugsweise wiedergegeben, als dies für die Verkehrswertermittlung

von Bedeutung ist. Der zitierte Text ist demnach keine allumfassende und allenfalls

auch nicht dem letzten Stand entsprechende Abschrift des Grundbuches.

Die im C-Blatt des Grundbuches eingetragenen Pfandrechte wurden bei der

Bewertung nicht berücksichtigt.

Die im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht wurden bei der Bewertung

auftragsgemäß nicht berücksichtigt.

2. Makrolage - Lageplan

Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft befindet sich im Bezirk Amstetten in der Gemeinde Oed-Öhling.

Der Bezirk Amstetten umfasst eine Fläche von ca. 1.188 km², liegt im Mostviertel und gliedert sich in 3 Städte, 18 Marktgemeinden und 13 Gemeinden.



Übersicht Bezirksgrenzen in NÖ / Quelle: geoland.at

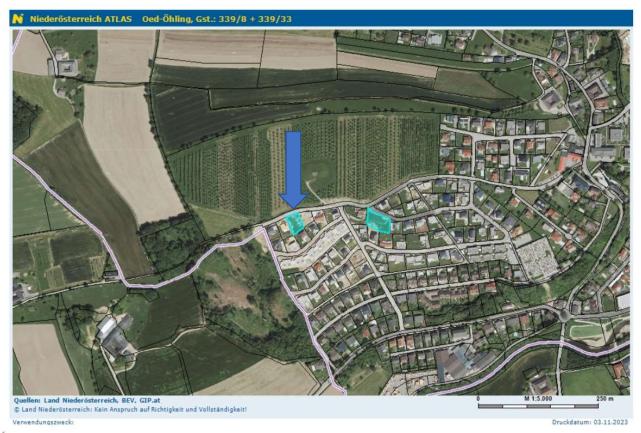


Luftbild /Quelle: maps.google.at

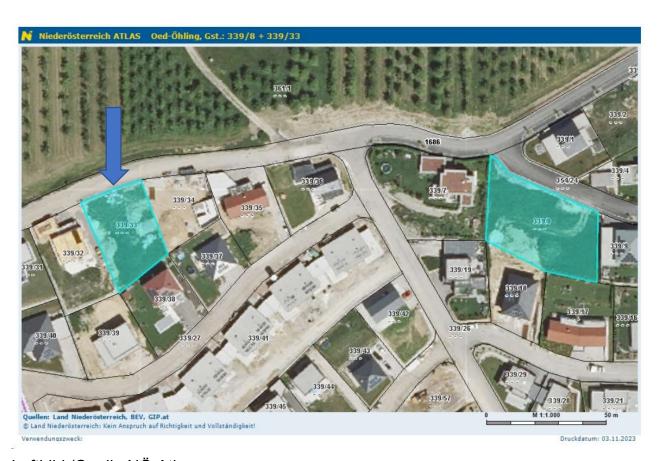
3. Mikrolage



Bezirke in NÖ / Quelle: geoland.at



Luftbild /Quelle NÖ Atlas



Luftbild /Quelle NÖ Atlas

4. Infrastruktur

Das zu begutachtende Objekt befindet sich in der Gemeinde Oed-Öhling in der

Katastralgemeinde Öhling in der Gartenstraße/Birnenweg.

Oed-Öhling ist eine Marktgemeinde im Bezirk Amstetten im Mostviertel in

Niederösterreich. Die Grenze im Südosten bildet die Url, die in einer Höhe von 300

Meter über dem Meer fließt. Von deren Tal steigt das Land zu teilweise bewaldeten

Höhen von 400 Meter an. Der Südosten wird vom Öhlingbach entwässert, der

Nordwesten von der Phyrra.

Oed-Öhling besteht aus den zwei Ortschaften bzw. Katastralgemeinden Oed Markt und

Öhling. Die Orte liegen beiderseits der Westautobahn A1 und an der Wiener Straße

B1. Mit dem Auto fährt man ca. 10 Minuten über die B1.

Der Bahnhof Mauer-Oehling liegt an der Westbahn. Mit dem Zug fährt man ca. 18

Minuten nach Amstetten.

Jeder Ortsteil besitzt ein eigenes Gemeindeamt, eine eigene Volksschule, sowie einen

Kindergarten.

Die Gemeinde liegt an der Moststraße, mit ihren Moststraße-Wirtshäusern und

Heurigen.

Oed-Öhling ist ein beliebter Wohnstandort für den Nahraum von Amstetten. Zahlreiche

Vereine und verschiedene Sportvereine bestimmen durch ihre Aktivitäten das

öffentliche Leben mit.

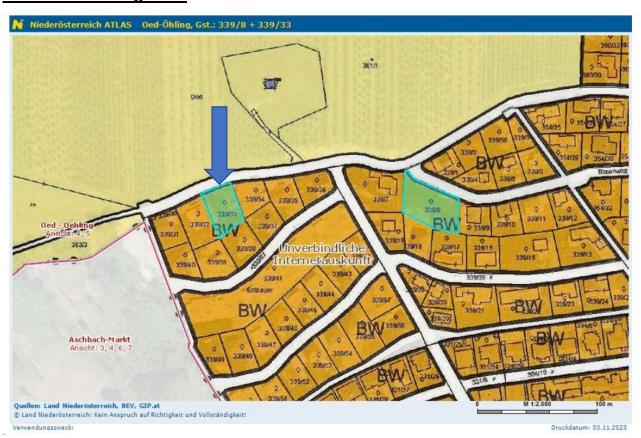
Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Amstetten.

Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Betrifft: 3362 Oed-Öhling

Seite 14 von 39

5. Flächenwidmung

Laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde liegt das Grundstück im **Bauland – Wohngebiet.**



Quelle NÖ Atlas

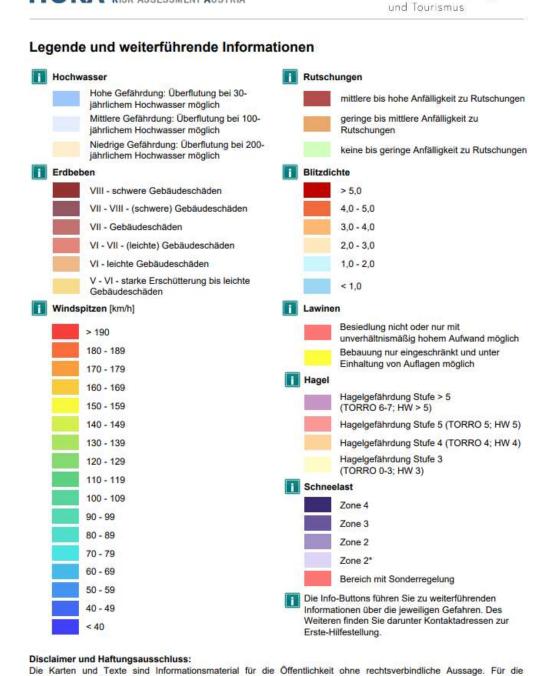
6. HORA-Pass

Der HORA-Pass liefert eine Zusammenfassung von acht Naturgefahren (Hochwasser-Lawinen-Erdbeben-rutschung-Sturm-Blitz-Hagel-Schnee) und deren erwartete Intensität für jeden beliebigen Standort in Österreich.

HORA NATURAL HAZARD OVERVIEW &

Bundesministerium

Landwirtschaft, Regionen



Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Das BMLRT lehnt jegliche Haftung für Handlungen und allfällige Schäden, welche infolge der direkten oder indirekten Nutzung des Analyseinstruments gemacht werden bzw. durch die Interpretation der Geodaten entstehen könnten, ab. Die Betreiber von https://hora.gv.at

sind nicht verantwortlich für die Inhalte verlinkter Webseiten innerhalb des HORA-Passes.

HORA-Pass 47,93894" N; 16,23689" O; Datum: 18.02.2021

Seite 2 / 2



Bundesministerium
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

HORA-Pass

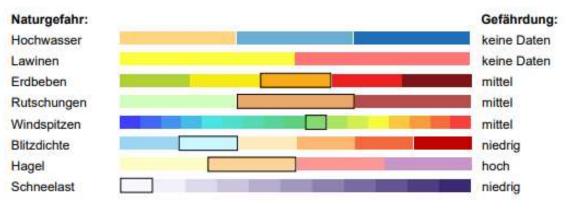
Adresse:

Seehöhe: 336 m Auswerteradius: 100 m

Geogr. Koordinaten: 48,10013° N | 14,79090° O

Die Einschätzung der Gefährdung basiert auf den auf hora.gv.at hinterlegten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sich die Gefährdung aufgrund äußerer Umstände oder lokaler Anpassungen auch deutlich ändern kann. Das tatsächliche Risiko hängt in erheblichem Maße vom Zustand und den Eigenschaften des Gebäudes ab. Die mit Hilfe der HORA-Pass-Analyse gewonnenen Einschätzungen zur ausgewiesenen Gefahrensituation stellen grundsätzlich eine erste grobe Beurteilung dar. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderlichen Planungen von eigenen Schutzmaßnahmen. Wird aus einer Einschätzung der Gefährdung ein Handlungsbedarf abgeleitet, wird empfohlen, die Unterstützung von örtlichen Fachleuten oder auf kommunaler oder Landesebene oder bei Versicherungen einzuholen oder spezialisierte Ingenieurbüros zu Rate zu ziehen.





HORA-Pase 48,10013" N; 14,79090" O; Datum: 03.11.2023

Seite 173

7. Hochwasserkarte

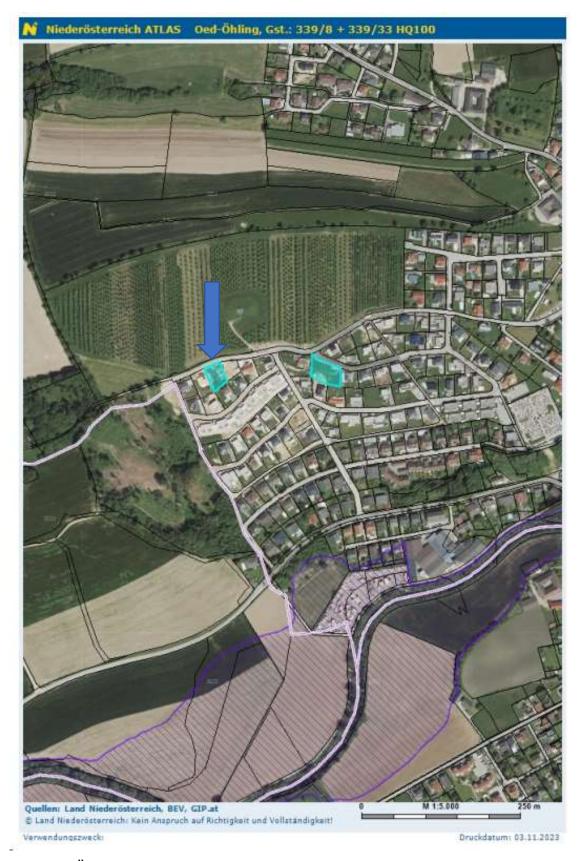
Rechtliche Hinweise:

Im Abflussbereich eines <u>30-jährlichen</u> Hochwassers werden für viele Maßnahmen und Anlagen eine Bewilligung gemäß §38 Wasserrechtsgesetz 1959 benötigt. Dabei wird geprüft, ob die geplante Anlage/Maßnahme eine maßgebliche Verschlechterung der Hochwassersituation bewirken würde. Wirtschaftsbrücken und -stege sind bewilligungsfrei, bestimmte Gerinnequerungen sind meldepflichtig. Zuständige Wasserrechtsbehörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft bzw. das Magistrat.

Der Abflussbereich eines <u>100-jährlichen</u> Hochwassers ist für die Raumordnung und für baurechtliche Bestimmungen maßgeblich. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- keine Widmung von Bauland (Ausnahme: Baulücken im geschlossenen Siedlungsgebiet)
- Fußböden von Wohnräumen müssen mindestens 30 cm über dem 100-jährlichen Hochwasser liegen
- Lagerungen von Öl müssen besonders gesichert sein.

Der Abflussbereich eines <u>300-jährlichen</u> Hochwassers wird bei Planungen als Restrisikobereich dargestellt. Es sollte bewusst machen, dass es keinen absoluten Hochwasserschutz gibt. Sehr seltene Hochwasserereignisse können auch einen höheren Abfluss verursachen als ein 100-jährliches Hochwasser. Weiters können Hochwasserschutzanlagen versagen oder Dämme brechen. Für diese Fälle besteht in bestimmten flussnahen Bereichen ein Restrisiko. Dieser Restrisikobereich kann annähernd mit einem 300-jährlichen Hochwasser ermittelt werden. In diesem Restrisikobereich sollten vorsorgliche Maßnahmen zur Schadensminimierung getroffen werden.



Quelle NÖ Atlas

Das gegenständliche Grundstück liegt außerhalb der Hochwasser-Gefahrenzone HQ100.

8. Gefahrenzonenplan

Gefahrenzonenplan (GZP) des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Gefahrenzonenpläne werden immer für Gemeindegebiete erstellt. Die Gefahrenzonen werden sowohl unter Beachtung eines 150-jährlichen Katastrophenereignisses als auch unter Berücksichtigung von häufig beobachteten Ereignissen ermittelt.

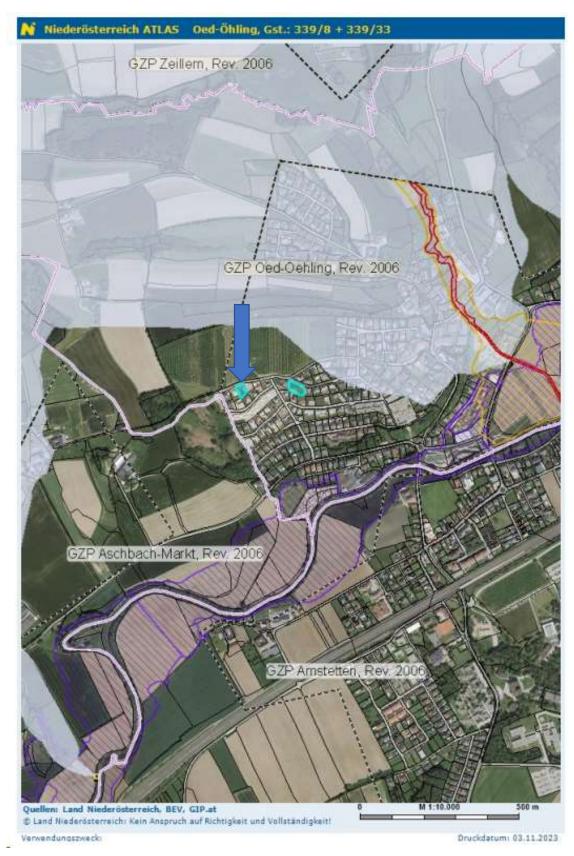
Zonen und Bereiche von GZP:

Rote Gefahrenzone: hier ist die Gefährdung so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Hier ist die Möglichkeit einer Bebauung sehr stark eingeschränkt oder auch ausgeschlossen. In Roten Zonen ist die Neuwidmung von Bauland nicht zulässig. Bestehendes und unbebautes Bauland ist in der Regel in Grünland umzuwidmen.

<u>Gelbe Gefahrenzone</u>: hier ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt und die Möglichkeit der Bebauung stark eingeschränkt. Eine Baulandwidmung ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn das tatsächliche Gefährdungspotenzial gering ist.

Blaue Vorbehaltsbereiche: ist für technische (z.B. Errichtung eines Geschiebeablagerungsbeckens) oder biologische Schutzmaßnahmen (z.B. Aufforstungen) freizuhalten oder bedürfen einer besonderen Art der Bewirtschaftung. Braune Hinweisbereiche: weist auf andere als durch Wildbäche und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren hin wie z.B. Steinschlag, Rutschgebiete, Überflutungsbereiche. Vor einer Bautätigkeit oder Baulandwidmung ist das tatsächliche Gefährdungspotenzial zu ermitteln. Eine Baulandwidmung ist dann möglicherweise ausgeschlossen.

<u>Violette Hinweisbereiche</u>: kennzeichnen jene Flächen, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss wie z.B. Hochwasserrückhalteräume, natürliche Ablenkdämme, u.a., weil sie bereits einen natürlichen Schutz bieten. Hier darf die Beschaffenheit des Bodens bzw. die Beschaffenheit des Geländes nicht verändert werden.



Quelle NÖ Atlas

Das gegenständliche Grundstück liegt außerhalb des Gefahrenzonenplans für Wildbäche.

9. Geogene Gefahrenzonen

Geogene Naturgefahren sind Massenbewegungen, wie z.B. Hangrutschungen,

Steinschlag, Felssturz, Muren.

Die geogene Gefahrenhinweiskarte zeigt Flächen auf einer Karte, auf der mit einer

gewissen Wahrscheinlichkeit eine geogene Gefahr auftreten kann. Die geogene

Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ wurde mit statistischen Methoden zwischen

2009 und 2014 entwickelt.

Zonen und Bereiche von Rutschprozessen:

Graue Zone: nicht modelliert

Weiße Zone: Nur bei augenscheinlichen Hinweisen Vorbegutachtung,

Lokalaugenschein durch den geologischen Dienst des Landes NÖ.

Gelbe Gefahrenzone: Vorbegutachtung durch den geologischen Dienst des Landes

NÖ, gegeben falls genaue Erkundung mit direkten Aufschlüssen, Probenahmen usw.

und Erstellung eines schriftlichen Gutachtens durch Experten.

Orange Gefahrenzone: genaue Erkundung mit direkten Aufschlüssen, Probenahmen

usw. und Erstellung eines schriftlichen Gutachtens durch Experten unverzichtbar.

Zonen und Bereiche von **Sturzprozessen**:

Graue Zone: nicht modelliert

Weiße Zone: Nur bei augenscheinlichen Hinweisen Vorbegutachtung,

Lokalaugenschein durch den geologischen Dienst des Landes NÖ.

Blaue Gefahrenzone: Vorbegutachtung durch den geologischen Dienst des Landes

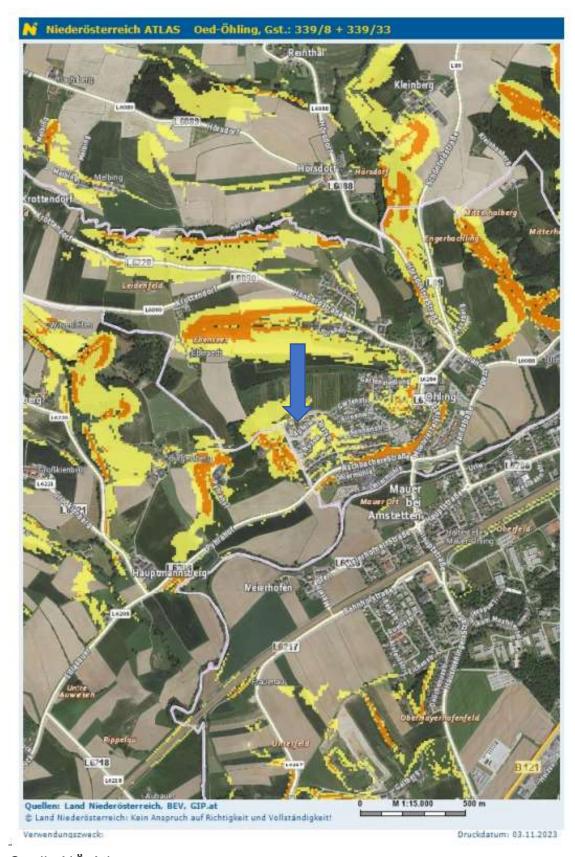
NÖ, gegeben falls genaue Erkundung mit direkten Aufschlüssen, Probenahmen usw.

und Erstellung eines schriftlichen Gutachtens durch Experten.

Violette Gefahrenzone: genaue Erkundung mit direkten Aufschlüssen, Probenahmen

usw. und Erstellung eines schriftlichen Gutachtens durch Experten unverzichtbar,

Sicherungsmaßnahmen wahrscheinlich.



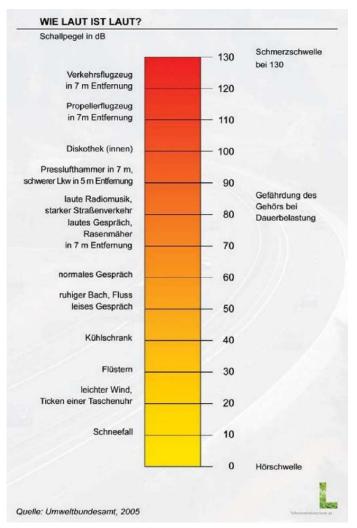
Quelle NÖ Atlas

Das gegenständliche Grundstück liegt am Rand des Gefahrenzonenplans.

10. Lärmkataster

Das Verkehrsaufkommen bestimmt maßgeblich die Höhe der Lärmemission. Die genaue Kenntnis der Verkehrsdaten ist daher eine wesentliche Grundlage für die Erstellung der strategischen Lärmkarten. Für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur des Bundes sind die entsprechenden Daten jährlich zu berichten.

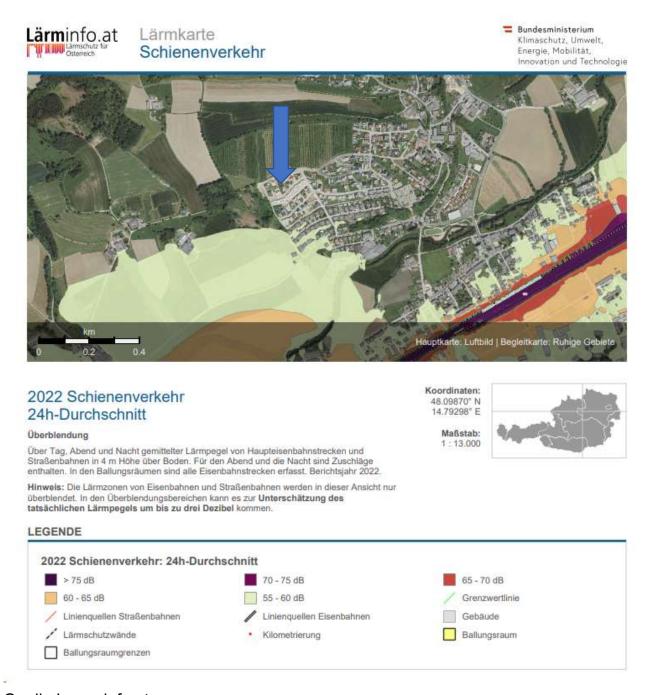
Dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz entsprechend berichtet das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jährlich die Autobahnen und Schnellstraßen sowie die Haupteisenbahnstrecken in Österreich.



Wenn der gesuchte Bereich nicht in einer Lärmzone liegt, so bedeutet das noch nicht, dass keine Lärmbelastung vorliegt! Die angezeigte Karte enthält außerhalb der vollständig bearbeiteten Ballungsräume nur Lärm von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr (das sind rund 80 Züge/Tag).

Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Betrifft: 3362 Oed-Öhling

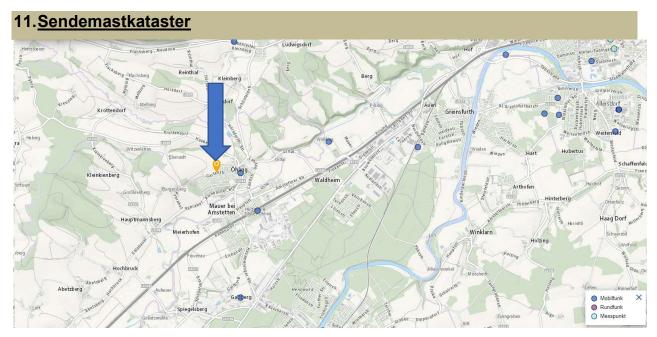
Lärmkarte Schienenverkehr:



Quelle Laerminfo.at

Das bewertungsgegenständliche Gebäude liegt außerhalb der 55-60 dB Belastung.

Auf die Darstellung der <u>Lärmkarte Autobahnen/Schnellstraßen und Landesstraßen</u> wurde verzichtet, da das bewertungsgegenständliche Gebäude außerhalb der 55-60 dB Belastung liegt.



Quelle senderkataster.at

12. Erschließung Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Anschlüsse liegen am Grundstück.

Zufahrtsmöglichkeiten und Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt über die Gartenstraße.

13. Aufschließungskosten

Die Aufschließungskosten errechnen sich wie folgt:

 $Aufschlie \&ungsabgabe = \sqrt{Bauplatzfläche} x Bauklassenkoeffizient x Einheitssatz$

Der Bauklassenkoeffizient für die Bauklasse II beträgt 1,25. Laut Auskunft der Gemeinde ist der Einheitssatz € 520,00, somit ergibt sich bei einer Grundfläche von 949 m² eine **Aufschließungsabgabe** für die Bauklasse II

$$\sqrt{949} x 1,25 x \in 520 = \text{ } \text{ } \text{ } \text{ } \text{ } 20.023,80$$

€ 20.023,80.

Siehe Bestätigung der Gemeinde im Anhang.

Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Betrifft: $3362~{\rm Oed}\mbox{-}\ddot{\rm O}$ hling

14. Kontamination

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind bei Vorhandensein einer Kontamination

der zu bewertenden Liegenschaft die Kosten der Sicherung oder Sanierung bzw. die

daraus resultierenden Einschränkungen bei der Nutzung der Liegenschaft durch

entsprechende Wertminderungen zu berücksichtigen.

Dabei sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

Kosten für die Sanierung des Bodens

Abrisskosten

Entsorgungskosten

Erhöhte Aufwendungen für Nachnutzung

Die und allfällig weitere Sanierungskosten sind abhängig von den öffentlichen

Forderungen der Grundstücksnachbarn sowie der spezifischen Nachnutzung (z.B.

erfordert die Nachnutzung als Wohngebiet einen höheren Aufwand als die einer

Industriefläche). In manchen Fällen ist überhaupt nur eine bestimmte Nachnutzung

möglich.

Bei der Ermittlung der Wertabschläge für die Sanierung von Kontaminationen ist die

Berücksichtigung der Nachnutzung von größerer Bedeutung, da seitens der Behörden

differenzierte Auflagen und unterschiedliche Sanierungszielvorgaben erteilt werden,

die in der Folge zu den unterschiedlichsten Höhen der Sanierungskosten führen.

Die Höhe der Sanierungs- bzw. Entsorgungskosten wird sehr stark von der

verwendeten Methode, der Preisentwicklung durch die Konkurrenzsituation von

Sanierungs- und Entsorgungsbetrieben, sowie von sich ändernden behördlichen

Vorschriften bzw. Handlungsmodalitäten beeinflusst.

Der Zeitraum zwischen Kontaminationsgutachten und Verkehrswertermittlung sollte

daher nicht zu weit auseinander liegen.

Bei der Verkehrswertermittlung von kontaminierten Liegenschaften muss auch die

psychologische Komponente berücksichtigt werden, die den Interessentenkreis für

einen Kauf einschränkt. Die Kaufinteressenten fürchten die vielen Unwägbarkeiten, die

mit dem Erwerb solcher Flächen entstehen können. Einflussfaktoren sind dabei der

Stand der Altlastenerkennung, die planungsrechtliche Situation sowie die öffentliche

Meinung. Neben den oben erwähnten Kosten wäre also zusätzlich noch ein Abschlag

für den merkantilen Minderwert bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu

berücksichtigen.

Die Bewertung erfolgt auftragsgemäß ohne Durchführung einer Bodenuntersuchung

unter der Annahme, dass sich auf dem Bewertungsgegenstand keine Materialien und

Stoffe befinden. welche auf einer höherwertigen Deponie als einer

Baurestmassendeponie entsorgt werden müssen. Sollte sich nachträglich

herausstellen. dass die Liegenschaft oder ein benachbartes Grundstück

Kontaminationen aufweist, wäre eine Nachbewertung mit einer Boden- bzw.

Bauwerksuntersuchung erforderlich. Eine eventuelle Wertminderung wäre durch den

gefertigten Sachverständigen auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse ergänzend

festzustellen.

Bewertungsgutachten geht in allen Berechnungen Dieses einer

kontaminationsfreien Liegenschaft aus.

Verdachtsflächenkataster

Bundesland: Niederösterreich

Bezirk: Amstetten

Gemeinde: Oed-Öhling (30522)

Katastralgemeinde: Öhling (03029)

Grundstücksnummer: 339/33

Information: Diese Grundstücke sind derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster

oder Altlastenatlas verzeichnet.

15. Allgemeine Beschreibung des Objektes

Den Zustand und die Beschaffenheit der Liegenschaft zeigen Fotos:









D. BEWERTUNG - GUTACHTEN

Im Rahmen von Liegenschaftsbewertungen ist der Verkehrswert zu ermitteln. Der

Verkehrswert ist der Preis, der bei der Veräußerung einer Sache üblicherweise im

redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann (§ 2 LBG).

Für die Ermittlung des Verkehrswertes von Liegenschaften werden gegenwärtig drei

Wertermittlungsverfahren verwendet:

- das Vergleichswertverfahren

- das Sachwertverfahren

- das Ertragswertverfahren

Die drei Verfahren können als gleichrangig angesehen werden. Es ist zulässig eine

Liegenschaft nach verschiedenen Ermittlungsverfahren zu bewerten, die gewonnenen

Ergebnisse zu vergleichen und daraus Anhaltspunkte für die endgültige Bemessung

der Liegenschaft zu gewinnen.

Bei vorgenannten Grundstücken wurde das Vergleichswertverfahren

herangezogen.

Zur Überprüfung wurden die Werte des Immobilienpreisspiegels, der jährlich von

der Wirtschaftskammer Österreich Fachverband der Immobilien- und

Vermögenstreuhänder herausgegeben wird, mit dem Verkehrswert

plausibilisiert.

Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Betrifft: 3362 Oed-Öhling

1. Das Vergleichswertverfahren

Die Grundstücke weisen die Widmung "Bauland – Wohngebiet" auf.

Die Bewertung nach dem § 4 (und § 10 Abs.1) des LBG verlangt im

Vergleichswertverfahren für jedes Grundstück eine aussagekräftige Anzahl von

Vergleichspreisen von Grundstücken. Diese sind konkret anzuführen. Ihre

Wertbestimmungsmerkmale sind zu beschreiben und Auf- und Abwertungen, Zu- und

Abschläge zu begründen.

Der Vergleich mit Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke ist die marktgerechteste

Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes. Voraussetzung ist allerdings eine

ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen von Grundstücken, die wirklich

vergleichbar sind (Lage, zulässige Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Größe).

Es wurden neben den Abfragen bei ImmoNetZT, Erkundigungen beim Bauamt

eingeholt, bei der Zeitschrift GEWINN recherchiert, bei ortsansässigen Maklern und

Sachverständigenkollegen, Bodenpreise abgefragt und dies neben der Erfahrung des

Sachverständigen für die Beurteilung des Grundwertes herangezogen.

Das Kaufvertragsdatum der Vergleichsliegenschaften sollte dem Bewertungsstichtag

möglichst nahekommen. Ideal sind Kaufpreise, die nicht älter als 5 Jahre sind. Im

gegenständlichen Fall wurden die Vergleichsobjekte in den Jahren 2019 bis 2021 ver-

bzw. gekauft.

Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Betrifft: 3362 Oed-Öhling

Die Zu- bzw. Abschläge aufgrund individueller Merkmale wurden folgend angesetzt:

 Zeit: die Preise im Bezirk AMSTETTEN sind laut Immobilienpreisspiegel in den letzten Jahren im Schnitt über alle Lagen gestiegen:

Preisentwicklung		Bezirk:	Amstetten					
Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser (600-800m²)								
	PS	PS	PS	PS	PS			
Wohnlage	2018 -	2019 -	2020 -	2021 -	2022 -	Durch-		
	2019	2020	2021	2022	2023	schnitt		
mäßig	40,00	41,00	44,00	47,25	50,76			
+/- %		2,5%	7,3%	7,4%	7,4%	6,16%		
normale	53,33	54,00	54,60	56,72	61,57			
+/- %		1,3%	1,1%	3,9%	8,6%	3,70%		
gute	81,67	85,84	86,47	89,37	93,75			
+/- %		5,1%	0,7%	3,4%	4,9%	3,52%		
sehr gute	135,00	133,60	134,02	138,50	143,63			
+/- %		-1,0%	0,3%	3,3%	3,7%	1,58%		

Durchschnitt über alle Lagen

3,74%

Zur <u>Plausibilisierung</u> wurden folgende Werte herangezogen:

Die Quelle **STATISTIK AUSTRIA**, erstellt am 30.05.2022. - Datenbasis 2018-2022, wobei alle Ergebnisse sind geometrische Mittel, die Durchschnittspreise wurden auf Basis von Transaktionsdaten von 2018-2022 berechnet. Transaktionen vor 2022 werden an das Preisniveau 2022 angepasst. Bei geringem Transaktionsaufkommen werden die Durchschnitte über Gemeindegruppen gebildet, weist für Oed-Oehling einen Wert von € 58,50 aus.

Die **GEWINN**-Grundstückspreis-Übersicht 2023 ist eine Mischung aus Preisangaben von Gemeinden, Kaufpreisdaten aus den Grundbüchern, Maklerangaben und der statistischen Berechnung der Technischen Universität (TU) Wien.

Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die Preise für ein- und zweifamilientaugliche Baugrundstücke gelten, aber nicht für Bauträger-, Büro- und Gewerbegrundstücke sowie Grünland. An- und Aufschließungskosten sind nicht enthalten.

Die Preise beziehen sich auf Grundstücke in guten Lagen, schlechte Lagen können bis zu 30 Prozent darunter liegen.

Recherchen bei der Zeitschrift GEWINN ergeben für Grundstücke in Oed-Oehling Werte von € 55,00 bis € 70,00 pro m².

Die Plattform <u>bodenpreise.at</u> weist für Oed-Oehling im Jahr 2022 für Bauland einen Wert von € 60,95 pro m² aus.

Vergleichswerte							bereinigter
Nr.	Datum Kaufvertrag	EZ	Fläche	Preis pro m²	Zeit	An- merkung	Kaufpreis pro m²
1	09.07.2019	20	838	€ 52,00	15,8%		€ 60
2	23.06.2021	19	729	€ 55,00	7,6%		€ 59
3	10.12.2019	20	866	€ 52,00	15,8%		€ 60
4	18.05.2021	593	949	€ 52,32	7,6%	1	€ 56
5	09.07.2019	20	949	€ 52,00	15,8%		€ 60
6	09.07.2019	20	850	€ 52,00	15,8%		€ 60
7	22.10.2019	20	789	€ 52,00	15,8%		€ 60
8	22.10.2019	20	828	€ 52,00	15,8%		€ 60
9	22.10.2019	20	731	€ 52,00	15,8%		€ 60
10	18.06.2020	588	733	€ 45,00	11,6%		€ 50
11	01.12.2021	417	934	€ 62,63	7,6%		€ 67
							€ 59,52

Anmerkung

Diese Eingangsparameter ergaben ein Preisbild für den nicht aufgeschlossenen Grund unter Berücksichtigung der Lage und der Flächenwidmung <u>Bauland – Wohngebiet</u> in der Höhe von <u>€ 60,00/m².</u>

Die Grundstücksnummer 339/33 weist eine Gesamtfläche von 949 m² auf.

¹ Um bereits bezahlte Aufschließungskosten bereinigt

2. Gutsbestand

1. Grundstücksnummern 339/33, EZ 593

Grundbuch 03029 Öhling, Bezirksgericht Amstetten

2. <u>Dingliche Rechte (Eintragungen im A2-Blatt):</u>

Siehe Grundbuchsauszug

3. Eigentümer:

Der Eigentümer der vorgenannten Grundstücke ist:

4. Dingliche Lasten (Eintragungen im C-Blatt):

Siehe Grundbuchsauszug

5. Maße- und Form-Topografie:

Siehe beiliegenden Plan.

6. Flächenwidmung:

Bauland – Wohngebiet

7. Bebauung des Grundstückes:

Die bewertungsgegenständlichen Grundstücke sind unbebaut.

8. Ver- und Entsorgung, Aufschließung:

Die Grundstücke sind nicht aufgeschlossen.

3. Vergleichswertberechnung

Vergleichswert über Bodenwert für m² Grund mit der Flächenwidmung Bauland-Wohngebiet Inklusive Aufschließungskosten

Grundstücksfläche	1 494,00	m²	х€	60,00 =	€ 89 640,00
Aufschließungskoste	en		€	14,55 =	€ 21 741,92
Verk	ehrswert:		€	74,55 =	€ 111 381,92
Verkehrswert	€	74,30 =	€ 111 000,00		

4. Plausibilisierung

Der Immobilienpreisspiegel, der jährlich von der Wirtschaftskammer Österreich Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegeben wird, weist für BAUGRUNDSTÜCKE im Bezirk AMSTETTEN folgende Werte aus:

Preisentwicklung	Bezirk:			
Baugrundstücke	Amstetten			
Wohnlage				
mäßig	50,76			
normale	61,57			
gute	93,75			
sehr gute	143,63			

Der Wert für normale Wohnlage ergibt einen Wert von € 61,57 pro m² Grundfläche, der Verkehrswert der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft ergibt € 60,00.

Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser

Baugrundstücke, die zur Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern geeignet sind.

Die Lagekomponenten berücksichtigen die Struktur der Bebauung, die verkehrsmäßige Erschließung, die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Infrastruktur, andererseits auch allfällige Beeinträchtigungen.

Hinzu kommen Faktoren, die sich aus der historischen Entwicklung der Städte ergeben (besonders geschätzte Wohnlage, Villenlage etc.).

5. Verkehrswert

Verkehrswert gerundet € 57 000,00

Der Verkehrswert der Liegenschaft EZ 593,
Gst.Nr. 339/33
Grundbuch 03029 Öhling,
BG Amstetten in 3362 Oed-Öhling
beträgt € 57 000,00

In Worten: (Euro Siebenundfünfzigtausend)

Melk, am 24.11.2023

Der Sachverständige



Mag. Gunnar Prokop CIS ImmoZert

E. ANHANG

1. Aufschließungsabgabe

Marktgemeinde Oed-Oehling

3362 Oed-Oehling, Mostviertelplatz 1



Herr Ing. Thomas Hinterecker Hall 584 8911 Hall

Aktenzeichen: AUF-2/2020

Bearbeiter: Patrick Kreuzer DW 405

Datum: 10.02.2020

Betreff: Aufschließungsabgabe für das Grundstück Nr. 339/33, KG Öhling

ABGABENBESCHEID

SPRUCH

Mit Bescheid vom 09.01.2020, AZ. BA-23/2019 wurde das Grundstück 339/33, KG Öhling, zum Bauplatz erklärt.

Aus diesem Grund wird Ihnen gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung eine Aufschließungsabgabe in Höhe von

€ 20.023,80

vorgeschrieben.

Gemäß § 210 Bundesabgabenordnung wird diese Abgabe binnen einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

Bei Vorliegen von Miteigentum gilt mit der Zustellung dieser Bescheidausfertigung die Zustellung an alle Miteigentümer als vollzogen, wenn kein Zustellbevollmächtigter bekanntgegeben wurde (§ 101 Abs. 1 Bundesabgabenordnung).

BEGRÜNDUNG

Auf Grund des im Spruch zitierten Bescheides ist der § 38 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung anzuwenden. Gemäß dieser Gesetzesstelle hat die Gemeinde dem Eigentümer eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2

- ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz (§ 11) erklärt oder
- eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z. 2, 3 und 5 erteilt wird.

Marktgemeinde Oed-Oehling, T: 07475 / 533 40-400, F: 07475 / 533 40-450, gemeinde@oed-oehling.gv.at, www.oed-oehling.gv.at, DVR 0367796

Seite 2 von 3

Die Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage auf einem Bauplatz gilt als erstmalig, wenn auf diesem Bauplatz am 1. Jänner 1970 und danach kein unbefristet bewilligtes Gebäude gestanden ist.

Die Aufschließungsabgabe nach Z. 2 ist nicht vorzuschreiben, wenn die Errichtung eines Gebäudes nach § 23 Abs .3 vorletzter Satz bewilligt wird. Wird auf demselben Bauplatz ein weiteres Gebäude im Sinn des § 23 Abs. 3 erster Satz oder eine großvolumige Anlage errichtet, ist die Abgabe vorzuschreiben.

Die Aufschließungsabgabe wurde gemäß § 38 Abs. 3 des obzitierten Gesetzes aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizienten und Einheitssatz errechnet, wobei die Berechnungslänge die Quadratwurzel der Fläche des jeweiligen Bauplatzes ist und der Bauklassenkoeffizient gemäß Abs. 5 von der Bauklasse abhängig ist.

Berechnung der Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz beträgt gemäß der Verordnung des Gemeinderates € 520,00.

Der Bauklassenkoeffizient beträgt gemäß § 38 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung für Grundstücke im Baulandbereich

in der Bauklasse I		1,00 und
bei jeder weiteren zulässigen Bauklasse	um je	0,25 mehr,
in Industriegebieten ohne Bauklassenfestlegung	15	2,00

Ist eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt, ist der Bauklassenkoeffizient von jener Bauklasse abzuleiten, die dieser Gebäudehöhe entspricht.

Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

Bauplatz Nr.	Fläche in m²	Berechn. x länge *	Baukl. koeff.	x	Einheits- satz	=	Aufschließungs- abgabe (in €)
339/33	949,00	30,8058	1,25		520,00		20.023,80
Gesamtsu	mme						20.023,80

^{*} zur besseren Darstellung wurde die Berechnungslänge auf 4 Nachkommastellen gerundet

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Land NÖ, pA Amt der NÖ-Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Betrifft: 3362 Oed-Öhling

Seite 3 von 3

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Oed-Öhling (p.A. Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Öhling, e-mail:) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau kennzeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der fälligen Abgabe nicht aufgehalten.

<u>Hinweis:</u> Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Bürgermeisterin

LAbg. KK Michaela Hinterholzer